

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2023

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1 000 Euro auf 3 000 Euro.

Hintergrund der Anpassung ist die von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durchgeführte Evaluation der Wertgrenzen des Tariftreue- und Vergabegesetzes gemäß § 19a des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die Anhebung der Wertgrenze dient der Umsetzung der aus der Evaluation resultierenden Handlungsempfehlungen.

Konkrete Auswirkungen auf den bremischen Haushalt durch die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen sind quantitativ nicht darstellbar.

Achtes Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 – 63h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen, vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f;“.
2. § 19a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

A. Allgemeines

Die Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und Dienstleistungen. Ziel dieser Anpassung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren mit vergleichsweise niedrigen Auftragswerten

und damit eine Einsparung der Ressourcen. Gleichzeitig sollen kleinere Unternehmen entlastet werden, denen die Kapazitäten fehlen, an aufwendigen Vergabeverfahren teilzunehmen.

Der Gesetzentwurf resultiert aus dem Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegulungen nach §§ 5, 6 und 7 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) gemäß § 19a Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz, den der Senat der Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 vorgelegt hat.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hatte zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 19a Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz die Wertgrenzen des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen extern evaluieren lassen. Im Rahmen der Evaluation haben sich die öffentlichen Auftraggeber insbesondere für eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben ausgesprochen. Die Vergabestellen hoben dabei vor allem die höhere Flexibilität bei der Verfahrenswahl hervor, die sich aus der Erhöhung der Wertgrenzen ergibt; vielfach wurde dabei sowie auch in der regelmäßigen Vergabepaxis die höhere Wertgrenze von 3 000 Euro für Direktvergaben bei öffentlichen Aufträgen über Lieferleistungen und gewerbliche Dienstleistungen angesprochen. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Regelung wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die Bundesvorschrift des § 14 der Unterschwellenvergabeordnung, die eine Wertgrenze von 1 000 Euro vorsieht, ist dabei nicht mehr möglich, da eine von dieser Regelung abweichende Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen bestimmt werden soll. Die Regelung sieht nun vor, dass ein Auftrag über Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 3 000 Euro direkt vergeben werden kann, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Zugleich wird klargestellt, dass diese Wertgrenze von 3 000 Euro nicht für freiberufliche Dienstleistungen gelten soll; für diese gilt weiterhin die bisherige Wertgrenze für Direktvergaben von 5 000 Euro gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe f) Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 19a)

Mit der Vorlage des Berichts des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 wurde der gesetzliche Auftrag zu der dortigen Berichtspflicht erfüllt. Ferner ist das Bremische Gesetz zur Erleichterung von Investitionen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Die Vorschrift ist damit obsolet geworden und entfällt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.